

Richtlinien für Lehrgang Sozialbetreuer*in in Ausbildung

Seniorenwohnheime mit ÖFFENTLICHER Rechtsform	Seniorenwohnheime mit PRIVATER Rechtsform	Anmerkungen
<i>BAK vom 08.08.2022</i>	<i>Vereinbarungsprotokoll vom 26.10.2022</i>	
<i>Berufsbild 38-bis: Sozialbetreuer in Ausbildung</i>	<i>Berufsbild 45-ter: Pflegehelfer in Ausbildung zum Sozialbetreuer</i>	
Zugangsvoraussetzung		
Diplom als Pflegehelfer		
*Einschreibebestätigung in den Kurs zur Erlangung des Diploms eines Sozialbetreuers:		
Zweisprachigkeitsnachweis A2 (ehemalig D) für Ausbildungsstart ausreichend; für Berufsbild Sozialbetreuer ist B1 (ehemalig C)	Nicht vorgesehen	
Führerschein B, falls vom Arbeitgeber verlangt	Nicht vorgesehen	
Auswahlkriterien für Zugang zum Lehrgang – wenn vonseiten der Mitglieder mehr Personen angemeldet werden als Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen		
<ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Mitarbeiter pro Seniorenwohnheim 2. Erfüllungsgrad Fachkräftequote Seniorenwohnheim 3. Größe der Einrichtung (Bettenanzahl) 4. Arbeitserfahrung als Pflegehelfer*in 5. Nach Bedarf Aufnahmeverfahren von Seiten der Studienleitung 6. Qualitative Begleitung der auszubildenden Mitarbeiter gewährleisten und dies bei der Anmeldung (Anzahl) berücksichtigen 		
Teilnehmeranzahl Lehrgang:		
Maximale Teilnehmeranzahl: 20 Personen		

*dies gilt auch für die berufsbegleitenden Lehrgängen der LFS H. Arendt und E. Levinas

Wirtschaftliche Behandlung		
<p>5. FE ohne Aufgabenzulage (nach Erhalt des Diploms SB steht dem MA die Aufgabenzulage im Ausmaß von 25% zu) oder 4. FE mit Aufgabenzulage (23%) und Differenzzahlung zwischen dem Anfangsgrundgehalt (ohne SEZ) der 4. Funktionsebene - untere Besoldungsstufe und dem Betrag des Anfangsgrundgehaltes (ohne SEZ) der 5. FE – untere Besoldungsstufe.</p>	<p>Das Personal in Ausbildung zum Sozialbetreuer bleibt während seiner Ausbildung weiter im Berufsbild Pflegehelfer eingestuft, wobei die eigene rechtliche und wirtschaftliche Behandlung unverändert bleiben – sobald Aufgaben des Berufsbildes „Pflegehelfer in Ausbildung zum Sozialbetreuer“ dem MA übertragen werden, erhält er die Ausbildungszulage. Diese Differenzzahlung setzt sich wie folgt zusammen: 4. FE mit Differenzzahlung zwischen dem Anfangsgehalt (mit SEZ) der unteren Besoldungsstufe der 4. FE und dem Betrag des Anfangsgehaltes (mit SEZ) der 5. FE als „Ausbildungszulage“.* Nach Erhalt des Diploms als Sozialbetreuer wird der MA in die 5. Funktionsebene eingestuft und es steht ihm die Aufgabenzulage für Sozialbetreuer (25%) zu.**</p>	<p>Regelung – mit Wettbewerb von 4. FE in 5.FE – mind. 6% mehr Gehalt. Wirtschaftliche Behandlung nimmt MA mit – es wird ihm jene Gehaltsvorrückung gewährt die sein Gehalt um die vorgeschriebenen 6% erhöht – siehe ET BAK Art. 36 Abs. 2 Punkt 1, welches auf BÜKV Art. 74 Abs. 6 verweist (6% mehr laut Buch. b). Vertikale Mobilität laut Buchst. a) (= Diensterfahrung ersetzt Studententitel) findet keine Anwendung.</p>
Höchstdauer für befristete/provisorische Einstellung		
<p>36 Monate: Wird die Ausbildung abgebrochen, wird der Arbeitsvertrag aufgelöst. Es wird weiters empfohlen Verträge mit einer Dauer von jeweils 6 Monaten (Problematik bzgl. Sanipro beachten!) abzuschließen. Dies gilt NICHT für Pflegehelfer in Stammrolle!</p>	<p>Keine Höchstdauer vorgesehen – gesetzliche Vorgabe 12 Monate (dann erfolgt Umwandlung in unbefristeten Vertrag). Ausbildungszulage steht für höchstens 36 Monate zu.</p>	
Bezahlter Sonderurlaub		
<p>Dem Bediensteten steht ein bezahlter Sonderurlaub für die effektiven Theoriestunden der Ausbildung im Ausmaß von 75% der vorgesehenen Stunden im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitsausmaß, im Schuljahr zu.</p>	<p>Steht für die effektiven Ausbildungsstunden im Ausmaß von 75% der vorgesehenen Stunden im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitsausmaß im Schuljahr zu. Keine kollektivvertragliche Regelung vorgesehen. Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten ist aus der Sicht des VdS die</p>	<p>Problematik: Fremdpraktikum in Einrichtungen, die nicht BÜKV abgeschlossen haben – kein Gehalt vorgesehen– siehe <i>BAK Art. 77 Abs. 4.*</i> Sozialbeiträge? Problemlösung: Praktikanten der SWH mit öffentlicher Rechtsform absolvieren Praktikum in Einrichtungen, die BÜKV anwenden.</p>

<p>Die praktische Ausbildung und die Arbeitszeit im eigenen Betrieb werden zu 100% vergütet.</p> <p>Der Theoretische Teil der Ausbildung wird wie folgt vergütet:</p> <p><u>MA in Vollzeit</u> 75% der vorgesehenen Theorieeinheiten – (Lehrgang VdS Lichtenburg = 777,6 Einheiten = 648 Stunden) entspricht 486 Stunden</p> <p><u>MA in Teilzeit 50%:</u> Das sind 50% der vorgesehenen 75% = 243 Stunden</p> <p><u>MA in Teilzeit 75%:</u> 364,5 Stunden</p> <p>Das externe Praktikum wird wie folgt vergütet:</p> <p>Das <u>externe Praktikum</u> zählt als Arbeitszeit, wird zu 50% bezahlt aber mit 100% Sozialbeiträgen vergütet. (ET BAK Art. 77 Absatz 4).</p> <p>MA in Teilzeit haben die Möglichkeit mit Urlaubstagen/Zeitausgleich die Fehlzeiten im Fremdpraktikum auszugleichen und somit ein normales Monatsgehalt zu erhalten: Beispiel: Fremdpraktikum 150 Stunden <u>MA in Teilzeit 50%</u> = 80 Sollstunden/Monat MA bekommt Gehalt für 40 Stunden und Sozialbeiträge für 80 Stunden. Wenn er für 40 Stunden Urlaub/Zeitausgleich nimmt, bekommt er ein volles Gehalt.</p> <p><u>Die Fahrtzeiten sind nicht als Arbeitszeiten zu betrachten.</u></p>	<p>gleiche Handhabung wie für öffentliche SWH gilt anzuwenden.</p>	<p><i>*Für das Praktikum in einer Struktur oder einem Dienst in einer der Körperschaften, welche den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 12.02.2008 unterschrieben haben, steht den Bediensteten 50% des Gehaltes bezogen auf das jeweilige Arbeitsverhältnis zu, ohne dass weitere Spesen übernommen werden.</i></p> <p>Dies wird von der Lichtenburg bei der Organisation der Praktikumsplätze berücksichtigt.</p>
<p>Spesen in Verbindung mit dem Lehrgang</p>		

<p>Im ET BAK Artikel 77 Absatz 4 ist Folgendes festgehalten</p> <p><i>4. Das Praktikum, das innerhalb einer Struktur oder eines Dienstes des eigenen Arbeitgebers absolviert wird, wird in jeder Hinsicht im Verhältnis zum jeweiligen Arbeitsausmaß, als Arbeitszeit angesehen; die Verwaltung übernimmt keine weiteren Spesen. Für das Praktikum in einer Struktur oder einem Dienst in einer der Körperschaften, welche den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag vom 12.02.2008 unterschrieben haben, steht den Bediensteten 50% des Gehaltes bezogen auf das jeweilige Arbeitsverhältnis zu, ohne dass weitere Spesen übernommen werden.</i></p> <p><u>D.h. die Erstattung von Fahrtkosten, Parkgebühren, Essen und evtl. Übernachtung ist nicht vorgesehen. Ebenso zählt die Fahrtzeit zum Kursort nicht als Arbeitszeit.</u></p>	<p>Keine kollektivvertragliche Regelung vorgesehen. Um eine Einheitlichkeit zu gewährleisten ist aus der Sicht des VdS die gleiche Handhabung wie für öffentliche SWH gilt anzuwenden.</p>	<p>Für die Träger der SWH fallen pro Teilnehmer Kosten von 750€ / Teilnehmer an, die direkt an die Lichtenburg zu entrichten sind – zusätzliche Zertifikate: Kinästhetik: Grund und Aufbaukurs, ProDeMa - Deeskalation, BLS-D,</p>
--	---	---

*Definition Anfangsgrundgehalt und Anfangsgehalt: **Anfangsgrundgehalt = ohne SEZ - Anfangsgehalt = mit SEZ**

**Ein neu eingestellter Pflegehelfer in Ausbildung zum SB erhält in den privatrechtlichen SWH den Ausgleich zwischen Anfangsgehalt 4. und Anfangsgehalt 5. FE sowie die Aufgabendzulage als Pflegehelfer (23%).